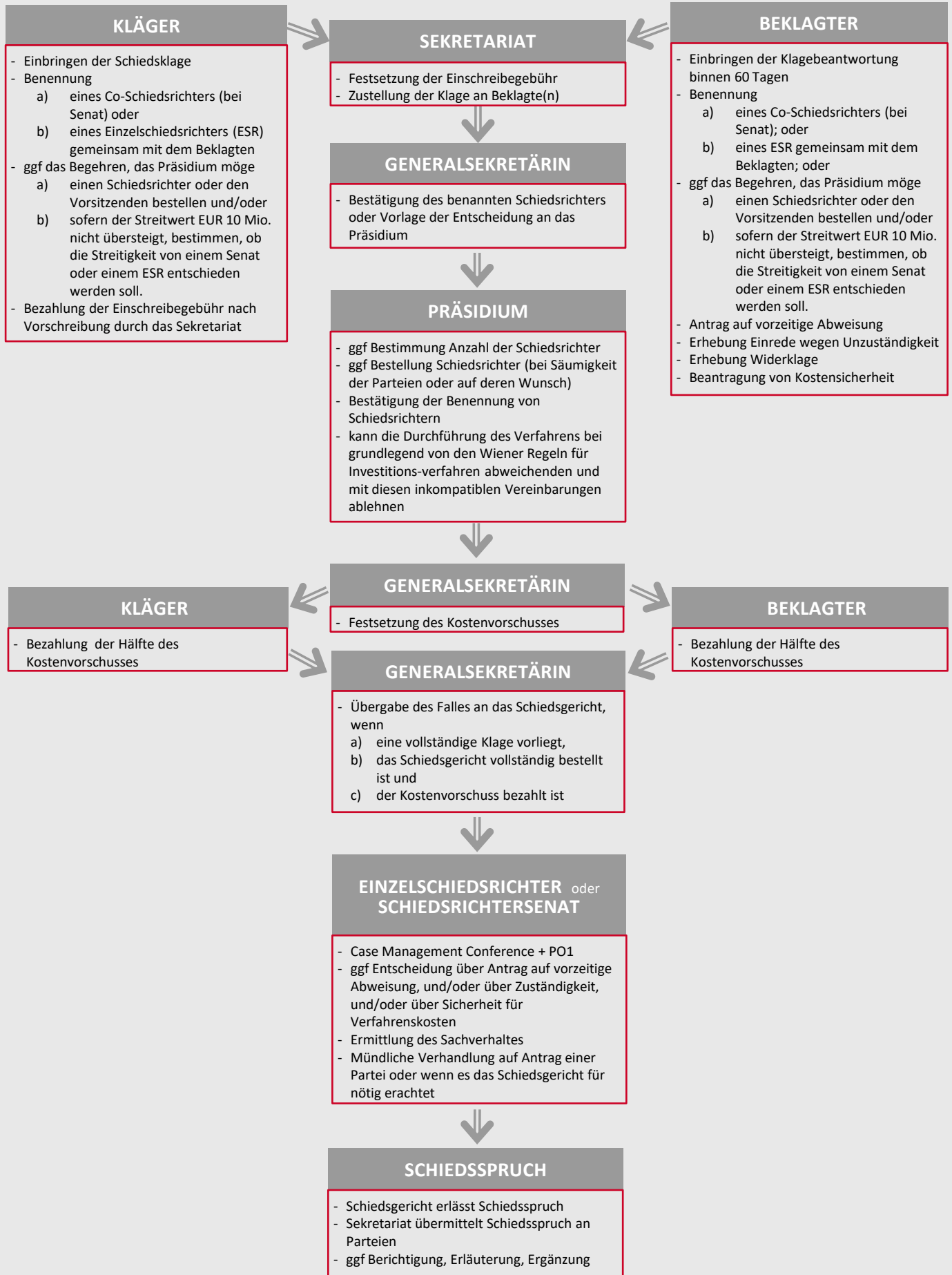


Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln für Investitionsverfahren 2021



1. Einleitung des Schiedsverfahrens durch die Einreichung der Schiedsklage

- Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage (in Papierform oder in elektronischer Form) beim Sekretariat eingeleitet (Art 7 Abs 1). Die Klage muss die Bezeichnung der Parteien und deren Kontaktdaten, Angaben zu deren Nationalität, Darstellung des Sachverhalts, ein bestimmtes Begehren, den Geldwert, die Anzahl der Schiedsrichter oder ggf das Begehren, das Präsidium möge die Anzahl der Schiedsrichter bestimmen (wenn der Streitwert EUR 10 Mio. nicht übersteigt, kann das Präsidium bestimmen, dass die Streitigkeit von einem Senat anstelle eines ESR entscheiden soll), die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren, den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden durch das Präsidium bestellen zu lassen, Angaben zur Schiedsvereinbarung und deren Inhalt, einschließlich das Instrument in dem diese enthalten ist, sowie eine Erklärung, inwiefern die Parteien an dieses gebunden sind, beinhalten (Art 7 Abs 2).
- Die Schiedsklage ist in elektronischer Form oder in Papierform in so vielen Exemplaren einzubringen, sodass jede Partei ein Exemplar erhält (Art 12 Abs 1).
- Die Einschreibgebühr wird dem Kläger sodann vom Sekretariat vorgeschrieben und muss fristgerecht bezahlt werden, ansonsten kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 10 Abs 4 und Art 34 Abs 3.1).

2. Aufforderung zur Verbesserung/Ergänzung der Schiedsklage und Zustellung der Schiedsklage

- Das Sekretariat verständigt die Parteien vom Einlangen der Schiedsklage (Art 7 Abs 1).
- Ist die Klage nicht vollständig oder fehlen Ausfertigungen, wird der Kläger von der Generalsekretärin zur Verbesserung oder Ergänzung der Schiedsklage aufgefordert. Kommt der Kläger dem Verbesserungsauftrag der Generalsekretärin nicht nach, kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 7 Abs 3 und Art 34 Abs 3.1). Die Generalsekretärin kann erforderlichenfalls auch verlangen, dass eine Schiedsklage und eine Klagebeantwortung sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform eingebracht werden (Artikel 12 Abs 1). Wird dem nicht nachgekommen, kann die Generalsekretärin mit der Übermittlung der Schiedsklage an den Beklagten zuwarten (Art 7 Abs 4). Andernfalls wird die Schiedsklage dem Beklagten übermittelt.

3. Klagebeantwortung und Widerklage

- Der Beklagte hat die Klagebeantwortung binnen 60 Tagen beim Sekretariat einzubringen (Art 8 Abs 1, Art 12 Abs 1). Die Klagebeantwortung muss die Bezeichnung der beklagten Partei und deren Kontaktdaten, Angaben zu deren Nationalität, Stellungnahmen zu den in der Schiedsklage enthaltenen Erklärungen gem Art 7 Abs 2.7 oder zu den darin angeführten Punkten, eine Stellungnahme zum Klagebegehren und Sachverhalt, ein bestimmtes Begehren, Angaben zur Anzahl Schiedsrichter oder ggf das Begehren, das Präsidium möge die Anzahl der Schiedsrichter bestimmen (wenn der Streitwert EUR 10 Mio. nicht übersteigt, kann das Präsidium bestimmen, dass die Streitigkeit von einem Senat anstelle eines ESR entschieden werden soll), die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren, den Schiedsrichter oder Vorsitzenden durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten (Art 8 Abs 2).
- Der Beklagte kann bereits in der Klagebeantwortung (oder auch erst im Laufe des Verfahrens) eine Widerklage erheben (Art 9 Abs 1); die Voraussetzungen für eine Klage gelten sinngemäß (Art 9 Abs 2, Art 7, Art 10). Im Fall einer zugelassenen Widerklage hat das Schiedsgericht dem Kläger die Gelegenheit zur Erstattung einer Klagebeantwortung zu geben (Art 9 Abs 4); andernfalls ist die Widerklage an das Sekretariat zur selbständigen Behandlung in einem getrennten Verfahren weiterzuleiten (Art 9 Abs 3).
- Der Beklagte kann Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen (Art 33 Abs 6).

4. Vorzeitige Abweisung von Ansprüchen, Gegenansprüchen und Verteidigungsmitteln; Einrede der Unzuständigkeit; Sicherheit für Verfahrenskosten

- Ein Antrag zu vorzeitigen Abweisung, in dem die Partei den Sachverhalt und die Rechtsgrundlage, auf die sie ihren Antrag stützt, darzulegen hat, muss spätestens 45 Tage nach der Konstituierung des Schiedsgerichts oder der Einbringung der Klagebeantwortung gestellt werden, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eingetreten ist (Art 24a Abs 2).
- Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache nach Konstituierung des Schiedsgerichts zu erheben (Art 24 Abs 1). Die Benennung eines Schiedsrichters hindert den Beklagten nicht, eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben (Art 24 Abs 1).
- Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine Partei, die Klags- oder Widerklagsansprüche geltend macht, für die Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, sofern die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass die Einbringlichkeit eines möglichen Kostenersatzanspruchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet ist (Art 33 Abs 6).

5. Bestätigung des benannten Schiedsrichters; Offenlegung von Third-Party Funding

- Eine Partei hat das Vorhandensein einer Prozessfinanzierung und die Identität des Prozessfinanzierers in ihrer Klage oder Klagebeantwortung oder unverzüglich nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung offenzulegen; die Generalsekretärin hat die Schiedsrichter über eine solche Offenlegung zu informieren (Art 13a).
- Die Generalsekretärin holt eine Erklärung eines benannten Schiedsrichters bezüglich der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, seiner Verfügbarkeit, seiner Befähigung, der Annahme des Amtes und der Unterwerfung unter die Wiener Regeln für Investitionsverfahren ein (Art 19 Abs 1, Art 16 Abs 3) und leitet eine Kopie an die Parteien weiter (Art 19 Abs 1).
- Die Generalsekretärin bestätigt den benannten Schiedsrichter, wenn keine Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters und der Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Amtes besteht (Art 19 Abs 1). Das Präsidium entscheidet über die Bestätigung des benannten Schiedsrichters, wenn es die Generalsekretärin für erforderlich hält (Art 19 Abs 2).

6. Aufgaben des Präsidiums

- Wenn eine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter nicht vorliegt, und der Streitwert EUR 10 Mio. nicht übersteigt, kann das Präsidium bestimmen, dass dennoch ein Schiedsrichterssenat bestellt werden soll; andernfalls ist der Rechtsstreit von einem ESR zu entscheiden (Art 17 Abs 2).
- Das Präsidium bestellt Schiedsrichter für die Parteien, wenn diese trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter benennen oder wenn die Parteien das Präsidium darum ersuchen (Art 17 Abs 4, Art 7 Abs 2.6, Art 8 Abs 2.6).
- Das Präsidium bestätigt benannte Schiedsrichter (Art 19 Abs 1).
- Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln für Investitionsverfahren grundlegend abweichende und inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden (Art 2).

7. Festsetzung des Kostenvorschusses durch die Generalsekretärin

- Die Generalsekretärin setzt den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verwaltungskosten des VIAC, die Honorare der Schiedsrichter und die Auslagen getrennt für Klagen und Widerklagen fest (Art 42 Abs 1).

8. Bezahlung des Kostenvorschusses durch die Parteien

- Der Kostenvorschuss muss vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung von den Parteien zu gleichen Teilen bezahlt werden (Art 42 Abs 4).
- In einem Mehrparteienverfahren ist jeweils eine Hälfte des Kostenvorschusses für die Kläger gemeinsam sowie für die Beklagten gemeinsam zu erlegen (Art 42 Abs 5).
- Bezahlt eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht oder nicht vollständig, wird die andere Partei aufgefordert, den fehlenden Teil zu erlegen. Die vorleistende Partei kann sodann nach Konstituierung des Schiedsgerichts den für die säumige Partei geleisteten Betrag zu Beginn des Verfahrens zurückfordern (Art 42 Abs 10).
- Wird der Kostenvorschuss nicht vollständig bezahlt, wird der Fall nicht an das Schiedsgericht übergeben bzw kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ganz oder teilweise aussetzen, oder die Generalsekretärin kann das Verfahren beenden (Art 42 Abs 11, Art 34 Abs 3.1).

9. Fallübergabe an das Schiedsgericht

- Die Generalsekretärin übergibt den Fall dem Schiedsgericht (Art 11), wenn:
 - a) eine vollständige Klage bzw Widerklage vorliegt; und
 - b) das Schiedsgericht vollständig bestellt ist; und
 - c) der Kostenvorschuss bezahlt wurde.

10. Verfahren vor dem Schiedsgericht

- Zu Beginn des Verfahrens wird das Schiedsgericht idR mit den Parteien eine Case Management Conference durchführen und eine verfahrensleitende Verfügung (PO1) mit dem weiteren Prozessfahrplan erlassen.
- Die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen (Art 25 Abs 1). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Schiedsort vom Schiedsgericht bestimmt (Art 25 Abs 1). Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen vornehmen (Art 25 Abs 2).
- Das Schiedsgericht entscheidet über die Verfahrenssprache, sofern die Parteien diese nicht vereinbart haben (Art 26).
- Das Schiedsgericht hat das Verfahren effizient und kostenschonend nach freiem Ermessen durchführen, unter Beachtung der Wiener Regeln für Investitionsverfahren und der Vereinbarung der Parteien (Art 28 Abs 1).
- Das Schiedsgericht kann, wenn es dies für erforderlich hält, von sich aus Beweise aufnehmen, Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Beweisen auffordern und Sachverständige beiziehen (Art 29 Abs 1).
- Das Schiedsgericht kann, wenn es dies für erforderlich hält, die Offenlegung konkreter Einzelheiten der Finanzierungsvereinbarung und/oder des Interesses des Prozessfinanzierers am Ausgang des Verfahrens anordnen, und/oder die Offenlegung anordnen, ob der Prozessfinanzierer sich verpflichtet hat, die Haftung für Prozesskosten der Gegenpartei zu übernehmen (Art 13a Abs 3).
- Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden (Art 30 Abs 1). Eine mündliche Verhandlung wird auf Antrag einer Partei oder nach Entscheidung des Schiedsgerichts *in personam* oder auf anderer Weise durchgeführt (Art 30 Abs 1). Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersenats oder vom ESR anberaumt und ist nicht öffentlich (Art 30 Abs 2). Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches der Vorsitzende bzw der ESR unterschreibt (Art 30 Abs 2).
- Sobald nach Überzeugung des Schiedsgerichts die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, Vorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten, hat das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen zu erklären (Art 32 Abs 1).

11. Erlass des Schiedsspruchs

- Der Schiedsspruch ist spätestens 6 Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand oder nach Einreichung des letzten Schriftsatzes darüber zu erlassen (Art 32 Abs 2).
- Vor Erlass des Schiedsspruchs übermittelt das Schiedsgericht einen Entwurf an das Sekretariat zur Durchsicht. Die Generalsekretärin bestimmt die Verfahrenskosten nach Art 44 Abs 1.1, die sodann vom Schiedsgericht in die Kostenentscheidung des Schiedsspruchs aufzunehmen sind (Art 38 Abs 1).
- Der Schiedsspruch ist schriftlich anzufertigen und zu begründen, sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben (Art 36 Abs 1). Der Schiedsspruch hat weiters den Tag, an dem er erlassen wurde, den Schiedsort (Art 36 Abs 2, Art 25) und die Unterschrift aller Schiedsrichter (Art 36 Abs 3) zu enthalten. Die Unterschrift der Mehrheit genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert hat oder wenn der Unterzeichnung ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann (Art 36 Abs 3). Der Schiedsspruch wird auch mit der Unterschrift der Generalsekretärin und dem VIAC-Stempel versehen (Art 36 Abs 4).
- Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht über den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Art 37 Abs 1) oder den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs protokollieren (Art 37 Abs 2).
- Die Generalsekretärin übermittelt den Schiedsspruch den Parteien in Papierform. Sofern die Übermittlung in Papierform in angemessener Zeit nicht möglich oder untunlich ist, oder wenn die Parteien dies vereinbaren, kann das Sekretariat eine Ausfertigung des Schiedsspruchs in elektronischer Form übermitteln (Art 36 Abs 5).
- Auf Antrag einer Partei wird die Rechtskraft des Schiedsspruchs vom Vorsitzenden oder ESR bestätigt (Art 36 Abs 6).
- Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Schiedsspruchs beantragen (Art 39 Abs 1). Innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht Berichtigungen und Ergänzungen auch ohne Antrag vornehmen (Art 39 Abs 3).